

# Verfahrensordnung für das Hinweisgeber-System

<b>1. Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Abgabe von Meldungen</b> .....	<b>2</b>
Wer kann Meldungen abgeben?	
Was kann ich melden?	
Wie kann ich einen Hinweis melden?	
Welche Informationen sollte eine Meldung enthalten?	
Ist die Abgabe einer Meldung kostenfrei?	
<b>3. Verfahren nach Abgabe einer Meldung</b> .....	<b>3</b>
Wer bearbeitet meine Meldung?	
Werde ich über den Eingang meiner Meldung benachrichtigt?	
Werden alle Meldungen bearbeitet?	
Wie wird die Meldung geprüft?	
Wie lange dauert die Prüfung meiner Meldung?	
Was wird dokumentiert?	
Ist das Verfahren kostenfrei?	
<b>4. Verfahrensgrundsätze</b> .....	<b>5</b>
Wie wird der Hinweisgeber geschützt?	
Was gilt in Bezug auf Datenschutz?	
Gilt die Unschuldsvermutung?	

## 1. Vorwort

Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Unter anderem verlangt das LkSG, dass Unternehmen über ein angemessenes Hinweisgeber-System verfügen müssen, über das sich sowohl interne (also Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) als auch externe Personen (wie etwa Lieferanten) an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Zudem müssen Unternehmen eine Verfahrensordnung veröffentlichen, die das Verfahren der Meldung von Hinweisen beschreibt.

Als weltweit tätiges Familienunternehmen, dem die Unternehmenswerte sowie die Einhaltung der geltenden Gesetze wichtig ist, möchte Ensinger nicht nur auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hingewiesen werden, sondern auf jegliches Fehlverhalten. Wir möchten von Risiken und Verletzungen jegliches Fehlverhalten betreffend frühzeitig erfahren, um angemessen darauf reagieren zu können. Ein Hinweisgeber-System ist dabei ein unterstützendes Werkzeug, über das sämtliche Hinweise auf Fehlverhalten abgegeben werden können.

Wie Meldungen bzgl. Fehlverhalten abgegeben werden können (siehe 2.), wie das Verfahren nach Abgabe einer Meldung aussieht (siehe 3.) und welche Grundsätze für das Verfahren gelten (siehe 4.), erläutern wir Ihnen auf den folgenden Seiten in dieser Verfahrensordnung.

Die Verfahrensordnung für das Hinweisgeber-System bei Ensinger **gilt ab sofort**. Sie wird jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren vorgenommen.

## 2. Abgabe von Meldungen

### Wer kann Meldungen abgeben?

Jeder. Unser **Hinweisgeber-System steht jedem offen**, nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ensinger Gruppe. Unerheblich ist, ob Sie von dem möglichen Verstoß betroffen sind oder hiervon lediglich Kenntnis erlangt haben.

### Was kann ich melden?

Sie können jeden Verdacht auf einen **tatsächlichen oder potenziellen Verstoß** gegen Gesetze oder den Verhaltenskodex von Ensinger melden, insbesondere auch folgende Themen betreffend:

- Bestechung, Korruption und Schmiergelder
- Unterschlagung, Veruntreuung und Diebstahl
- Kartellrechtliche Probleme
- Interessenskonflikte
- Geldwäscheverdachtsmomente
- Sexuelle Belästigung, körperliche oder physische Gewalt, Diskriminierung
- Verstöße gegen Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards
- Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten
- Verstöße gegen Datenschutz und IT-Sicherheit

Dabei kann sich die Meldung sowohl auf ein Fehlverhalten von Ensinger als auch ein Fehlverhalten in der Lieferkette von Ensinger beziehen.

Sollte Ihre Meldung zwar plausibel sein, aber nicht in den Zuständigkeitsbereich von Corporate Compliance fallen, wird Corporate Compliance Ihre Meldung an die bei Ensinger zuständige Stelle (z.B. zuständige Stelle für Kundenbeschwerden) weiterleiten.

## Wie kann ich einen Hinweis melden?

Es gibt verschiedene Meldekanäle, die Sie zur Abgabe von Meldungen nutzen können:

### Compliance E-Mail-Adresse – [compliance@ensingerplastics.com](mailto:compliance@ensingerplastics.com)

Eingehende Hinweise und Fragen werden von Corporate Compliance bearbeitet. Das Postfach unterliegt strengen, minimalen Zugriffsrechten. Eine Meldung kann schriftlich auf Deutsch oder Englisch rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr (auch anonym) erfolgen. Ein persönlicher oder telefonischer Termin kann vereinbart werden.

### Anonymes Hinweisgeber-System – <https://ensinger.schindhelm-wbsolution.com>

Das webbasierte Hinweisgeber-System „Schindhelm Whistleblowing Solution“ wird von der von uns beauftragten Schindhelm Rechtsanwaltskanzlei mbH, Osnabrück („Schindhelm“), als Online-Plattform betrieben und unterliegt strengen, minimalen Zugriffsrechten. Das System stellt technisch die Anonymität des Hinweisgebers sicher. Eingehende Hinweise werden von Corporate Compliance bearbeitet. Durch Login und Chatfunktion kann fortlaufend mit Corporate Compliance kommuniziert werden, auch anonym. Eine Meldung kann in verschiedenen Sprachen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erfolgen.

### Lokale Compliance Officer

Die Compliance Organisation steht weltweit zur Verfügung. In den Ensinger Tochtergesellschaften gibt es lokale Compliance Officer als Kontaktperson für Hinweise und Fragen. Eine Meldung kann in der Regel in Landessprache erfolgen, mindestens jedoch auf Englisch. Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt in der Regel lokal. Bei einem Hinweis auf ein wesentliches Fehlverhalten wird Corporate Compliance informiert.

## Welche Informationen sollte eine Meldung enthalten?

Die Meldung **muss nicht begründet** werden. Für die Bearbeitung der Meldung sind jedoch die unten aufgeführten Angaben **hilfreich**. Sie dienen der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung, sind jedoch keine Voraussetzung für die Bearbeitung.

→ **Was ist passiert?**

Konkrete Beschreibung von Vorfall und Kontext

→ **Wann hat sich der Vorfall ereignet?**

Datum bzw. Zeitraum, Uhrzeit

→ **Wo hat sich der Vorfall ereignet?**

Produktionshalle, Abteilung etc.

→ **Wer ist betroffen?**

Name(n) des/der Geschädigten, Name(n) des/der Verantwortlichen

→ **Gibt es Belege?**

Fotos, Videos, Dokumente, E-Mails, Zeugen etc.

Um die Bearbeitung zu erleichtern, sollten die Hinweise möglichst auf Deutsch oder Englisch oder alternativ in der jeweiligen Regional- oder Landessprache übermittelt werden. Hinweise, die nicht auf Deutsch oder Englisch eingehen, bearbeiten wir nach Einholung einer professionellen Übersetzung ebenfalls. Wir weisen darauf hin, dass sich in diesem Fall die weitere Bearbeitung des Hinweises zeitlich geringfügig verzögern kann.

## Ist die Abgabe der Meldung kostenfrei?

Selbstverständlich ist die Abgabe einer Meldung **kostenfrei**.

## 3. Verfahren nach Abgabe einer Meldung

### Wer bearbeitet meine Meldung?

Corporate Compliance ist die **zentrale „Meldestelle“** bei Ensinger. Sie erhält sämtliche Meldungen – egal, wie sie gemeldet wurden. Corporate Compliance hat Zugang zur Geschäftsleitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle

sind zur Vertraulichkeit der Identitäten der hinweisgebenden Personen und aller in den Meldungen genannten Personen verpflichtet. Sie handeln bei der Bearbeitung von Meldungen stets verschwiegen, weisungsfrei, unparteilich und unabhängig sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

### Werde ich über den Eingang meiner Meldung benachrichtigt?

Innerhalb von **7 Tagen ab Eingang des Hinweises** wird dem Hinweisgeber der Eingang seiner Meldung bestätigt, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

### Werden alle Meldungen bearbeitet?

Ja. **Jede Meldung**, die uns erreicht, **nehmen wir ernst**. Die Meldestelle prüft, ob der Hinweis bzw. die Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Sollte die Meldestelle weitere Informationen benötigen, wird sie soweit möglich mit Ihnen in Kontakt treten.

### Wie wird die Meldung geprüft?

Im ersten Schritt prüft die Meldestelle überschlagsmäßig, ob die Meldung überhaupt **plausibel**, also verständlich, möglich und nachvollziehbar ist.

Ist der beschriebene Sachverhalt nach erster Durchsicht unverständlich, rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder nicht nachvollziehbar, gilt der Sachverhalt als **nicht plausibel**. Es werden in diesem Fall **keine weiteren Schritte** zur Sachverhaltsaufklärung eingeleitet. Dem Hinweisgeber wird eine entsprechende Rückmeldung gegeben, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

Wird der beschriebene Sachverhalt als **plausibel** eingestuft, folgt die **tiefere Sachverhaltsaufklärung**. Dabei kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen gebeten werden.

**Bestätigt sich der Hinweis** im Laufe der Sachverhaltsaufklärung, werden angemessene **Folgemaßnahmen** ergriffen:

Geeignete **Präventionsmaßnahmen** werden festgelegt, wenn das Risiko eines weiteren entsprechenden Fehlverhalten besteht. Präventionsmaßnahmen können beispielsweise Schulungen oder Prozessanpassungen sein.

**Abhilfemaßnahmen** werden zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes des Verstoßes festgelegt und umgesetzt. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise der sofortige Stopp bestimmter unternehmensinterner Prozesse oder Personalmaßnahmen sein.

Der Hinweisgeber erhält eine **Rückmeldung** über die ergriffenen und geplanten Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen sowie eine Begründung für diese, falls dadurch weder die interne Ermittlung noch die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

### Wie lange dauert die Prüfung meiner Meldung?

Die Sachverhaltsaufklärung wird so schnell wie möglich unter Beachtung der Gesamtumstände durchgeführt. **In der Regel** erfolgt die Sachverhaltsaufklärung **innerhalb von 3 Monaten** nach Bestätigung des Eingangs. Die Prüfung einer Meldung darf nicht unnötig in die Länge gezogen werden. Bei Gefahr in Verzug sind weitere Schritte unverzüglich einzuleiten.

Die Meldestelle gibt dem Hinweisgeber spätestens 3 Monate nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sofern hierdurch interne Ermittlungen und die Rechte der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Rückmeldung aufgrund der Anonymität nicht möglich ist.

### Was wird dokumentiert?

Alle eingehenden Hinweise und diesbezüglichen Tätigkeiten werden lückenlos dokumentiert. Dies gilt auch für nicht plausible Meldungen. Die Dokumentation unterliegt einem strengen Zugriffs- und Rollenkonzept. Zugriffe sind auf Corporate Compliance sowie gegebenenfalls das Risk & Compliance Committee beschränkt.

### Ist das Verfahren kostenfrei?

Ja, das Verfahren ist kostenfrei.

#### 4. Verfahrensgrundsätze

##### Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Hinweisgeber, die einen Hinweis im Rahmen der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzungs-gesetze melden, werden, gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Benachteiligung geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung Grund zur Annahme hatten, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweis-gebern, die weitere Compliance-relevante Themen melden, gewährt Ensinger denselben Schutz. Der **Hinweisgeberschutz** gilt auch für Personen, die den Hinweisgeber bei der Abgabe einer solchen Meldung unterstützen.

Die **Inhalte der Meldung werden vertraulich behandelt** und stehen grundsätzlich nur in dem notwendigen Umfang den aufklärenden Personen zur Verfügung.

Die **Vertraulichkeit der Identität** von Hinweisgebern, von Personen, die bei der Meldung unterstützen, und aller in der Meldung genannten Personen ist von den aufklärenden Personen zu wahren. Hierbei gelten die gesetzlichen Ausnahmen, etwa bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig unrichtiger Meldung oder einem Auskunftsanspruch einer Strafverfolgungsbe-hörde.

Der Hinweisgeber wird **vor Benachteiligung geschützt**, insbesondere vor Diskriminierung, Aufgabenverlagerung, Versa-gung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Leistungsbeurteilung, Suspendierung, Kündigung oder ähnlichem Verhalten gegenüber dem Hinweisgeber aufgrund der Meldung. Diese und andere Benachteiligungen sind verboten. Bereits die Androhung oder der Versuch sind untersagt.

Benachteiligungen eines Hinweisgebers, das Verhindern von Meldungen oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertrau-lichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert. Die Sanktionen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab und sind verhältnismäßig, um eine Wiederholung auszuschließen. Sofern ein Hinweisgeber nach Abgabe einer Meldung eine Benachteiligung im beruflichen Kontext erfahren hat, hat die Person, der die Benachteiligung vorge-worfen wird, nachzuweisen, dass der behauptete Nachteil nicht mit der erfolgten Meldung in Zusammenhang steht. Diesen Schutz gemäß der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie gewährt Ensinger, soweit möglich, auch außerhalb dieser Richtlinie für jegliche Compliance-relevanten Meldungen.

##### Was gilt in Bezug auf Datenschutz?

Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden stets beachtet; personenbezogene Daten werden, soweit möglich, ano-nymisiert bzw. pseudonymisiert.

Unter <https://ensinger.schindhelm-wbsolution.com/datenschutz> finden Sie nähere Informationen zum Datenschutz.

##### Gilt die Unschuldsvermutung?

Ja. Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils dies Unschuldsvermutung.